

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

s. Verteiler

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Katharina Riese

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2455
Telefax +49 351 564-2409

katharina.riese@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle;
hier: TR Boden und Regelungen für die Verwertung in Tagebauen und Ab-
grabungen

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
45-8982.20/1/2

1. Anwendungsbereich und Anlass

Dieser Erlass regelt bis auf Weiteres, längstens jedoch bis zum Inkraft-
treten entsprechender bundeseinheitlicher Regelungen, die Anforderungen
an die Verwertung von Bodenmaterial im Sinne des LAGA-Merkblattes
M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfäl-
len, Teil II: Technische Regeln für die Verwertung; 1.2 Bodenmaterial (TR
Boden)“ außerhalb des aktuell oder künftig wassergesättigten Bereiches,
insbesondere beim Einbau in bodenähnlichen Anwendungen (außerhalb
der durchwurzelbaren Bodenschicht) und in technischen Bauwerken. Die
TR Boden kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden:
<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wertstoffe/13770.htm>.

Er schließt an den außer Kraft getretenen Erlass „Anforderungen an die
stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle; hier Bodenmaterial“ vom
27.09.2006 an, da für die genannten Einsatzbereiche keine bundes-
einheitliche Regelung zur Verwertung von Bodenmaterial besteht.

2. Regelungsgegenstand

a) Allgemeine materielle Anforderungen

Nach § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) hat die Verwertung von
Abfällen ordnungsgemäß, also u.a. unter Berücksichtigung der wasser-,
abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften, und schadlos zu erfolgen.

Hierzu bietet die Systematik der LAGA M 20 weiterhin eine Grundlage, die
Hinweise für den behördlichen Verwaltungsvollzug bei der Bewertung der
Schadlosigkeit der Verwertung enthält. Eine Einzelfallprüfung unter Be-
rücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann durch die
Bezugnahme auf diese Vollzugshilfe allerdings nicht ersetzt werden.

Zunächst ist bei der Bewertung von Verwertungsmaßnahmen mineralischer
Abfälle der Teil I „Allgemeiner Teil“ der LAGA M 20 (Stand 06.11.2003)
sowie der ebenfalls überarbeitete Teil III „Probenahme und Analytik“ (Stand

Dresden,
21. Juli 2015



LANDESGARTENSCHAU
OELSNITZ/ERZGEBIRGE 2015

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente



2015/25893

05.11.2004) heranzuziehen.

Für die Verwertung von Bodenmaterial wird auf die Regelungen der TR Boden (Stand 05.11.2004) verwiesen. Die Prüfung der Eluatwerte auf ihre Eignung für die Anwendung in Sachsen ist zwischenzeitlich abgeschlossen, so dass - abweichend vom Erlass vom 27.09.2006 - nicht nur die Feststoff-, sondern auch die Eluatwerte in der Einzelprüfung als Grundlage für die Bewertung heranzuziehen sind.

b) Zusätzliche Regelungen bei der Verwertung in Tagebauen unter Bergaufsicht und in Abgrabungen außerhalb der Bergaufsicht

Bei der Entscheidung über die konkreten Anforderungen für die Zulassung sowie die Überwachung sind die standortspezifischen Bedingungen des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die geologische und hydrogeologische Situation und die natürlichen Bodenfunktionen der Umgebung und des Untergrundes sowie der bereits vorhandene Verfüllkörper.

Abweichungen sind möglich, wenn der Abfallverwerter im konkreten Fall (z. B. mittels Fachgutachten) gegenüber der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde nachweist, dass die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos ist.

Abfallverwertungsmaßnahmen (Verfüllung/Einbau) sind grundsätzlich nur zulässig, wenn der Abfallverwerter ein Grundwassermonitoring zur Überwachung der Schadlosigkeit der Abfallverwertung durchführt. Es wird empfohlen, dass der Abfallverwerter sich hierzu mit der unteren Wasserbehörde und der Landesdirektion Sachsen abstimmt.

Für den Einbau von Abfällen in technische Bauwerke zu berg- und/oder betriebstechnischen Zwecken ist ein Konzept bei der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde einzureichen, das folgende Mindestangaben enthält:

1. Erfordernis des Bauwerks zu berg- und/oder betriebstechnischen Zwecken
2. Darstellung des technischen Bauwerks
3. Menge, Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung und Qualität des einzubauenden Materials (chemische und bauphysikalische Qualität).

Darüber hinaus müssen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Bodenmaterial in Betrieben unter Bergaufsicht sowie in Abgrabungen außerhalb der Bergaufsicht folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Fach- und Sachkunde:

Der Abfallverwerter sowie die für die Abfallverwertung verantwortliche/n Person/en besitzen fortlaufend die zum ordnungsgemäßen und schadlosen Umgang mit Abfällen erforderliche Fachkunde. Als Fortbildungs- und Qualifizierungsnachweis genügt insbesondere eine Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb. Konkrete Abfallverwertungsmaßnahmen führen dafür sachkundige Personen durch.

- Annahme- und Kontrollverfahren:

Der Abfallverwerter gibt gegenüber dem Abfallerzeuger vor der Annahme jeder ersten Abfallcharge eine schriftliche Annahmeerklärung nach fachkundiger Prüfung der vom Abfallerzeuger zu übergabenden Unterlagen ab. Dieses setzt voraus, dass die Unterlagen vollständig und plausibel sind, d.h. insbesondere eine sachgerechte

Probenahme und analytische Untersuchung im Hinblick auf die Einhaltung der parameterbezogenen Zuordnungswerte vorliegen.

Die Unterlagen sind vollständig, wenn der Abfallerzeuger den mengenbezogenen Deklarationsanalysen zur chemischen Beschaffenheit seines Abfalls mindestens Angaben zu Abfallherkunft, Abfallbeschreibung (u.a. Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung), Aussehen/ Konsistenz/ Geruch/ Farbe, Abfallgesamtmenge und die Probenahmeprotokolle beigefügt hat. Für Kleinanlieferungsmengen können insoweit Sonderregelungen getroffen werden.

Der Abfallverwerter nimmt die angelieferte Abfallcharge nur an, wenn der Abfall mit den oben genannten Angaben im Anieferschein und der Annahmeerklärung übereinstimmt, insbesondere Abfallherkunft und Menge, Abfallschlüssel nach AVV sowie eine organoleptische Prüfung des Abfalls plausibel sind.

Angenommene Abfallchargen werden im Verwertungsbereich nach dem Abkippen nochmals organoleptisch geprüft. Die Verwertung erfolgt gemäß einem nachvollziehbar dokumentierten Konzept, dessen Bestandteil ein Rasterplan ist, der auf der Grundlage eines Auszuges von aktuellen Rissen, Karten und Plänen erstellt sowie im Gelände sichtbar gekennzeichnet ist und in dem der Einbau-/ Verfüllungsstand fortlaufend dargestellt wird.

Der Abfallverwerter veranlasst je angefangene 4.000 Tonnen (bei Kleinanlieferungen je 500 Tonnen) eine analytische Kontrolluntersuchung der angelieferten Abfallcharge¹ vor der Verwertung (Eigenkontrolle). Bei Verdacht unzulässiger Schadstoffkonzentrationen veranlasst er darüber hinaus unverzüglich analytische Verdachtsuntersuchungen.

Probenahme, Probenvorbereitung und analytische Untersuchungen entsprechen den anerkannten Regeln der Technik. Analytische Untersuchungen werden von akkreditierten Labors durchgeführt.

- Dokumentation/Betriebsunterlagen:

Der Abfallverwerter dokumentiert nachvollziehbar die Einhaltung der Anforderungen an die Fach- und Sachkunde, die Annahmeerklärungen, Lieferscheine, Nachweise für angenommene, nicht zulassungskonforme Abfälle und deren Verbleib.

Die Annahmekontrolle dokumentiert der Abfallverwerter nachvollziehbar durch Angaben zur Herkunft, Art, Menge und Qualität der Abfälle, zu Anlieferungsdatum und Anlieferer/ Abfallerzeuger, Beprobungshäufigkeit und zum Ort der Verwertung (Rasterplan mit fortzuschreibendem Einbau-/Verfüllungsstand).

Analytische Kontrolluntersuchungen sind insbesondere im Hinblick auf Probenahme und Probenvorbereitung nachvollziehbar in den Betriebsunterlagen zu dokumentieren.

Die Ergebnisse der Grundwasserüberwachung sind nachvollziehbar in den Betriebsunterlagen zu dokumentieren.



Ulrich Kraus
Abteilungsleiter Wasser, Boden, Wertstoffe

¹ Abfallcharge ist der Abfall, der mit einer Lkw-Ladung oder mit einem Container angeliefert wird; bei Kleinanlieferungsmengen: grundsätzlich Gebinde bis zu 10 m³.